

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

20. September 2023

Beschluss: KR 2023-504; Geschäft-
/Dossier: 2023-201; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Russikon: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028:
Einspracheentscheid**

1. Der Kirchenrat teilte der Kirchgemeinde Russikon mit Beschluss KR 2023-207 vom 19. April 2023 aufgrund der Mitgliederzahl 90 Pfarrstellenprozent zu. Am 5. Juni 2023 ersuchte die Kirchgemeinde Russikon den Kirchenrat um Zuteilung von weiteren 10 Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10). Sie begründete das Gesuch damit, dass die Kirchgemeinde Russikon aus einem Hauptort und sechs Aussenwachten bestehe und sich auf dem Gemeindegebiet zudem ein Kinder- und Jugendheim und an der Gemeindegrenze zur Kirchgemeinde Fehraltorf ein Behindertenheim fänden. Die drei bestehenden Aussenwachtgottesdienste pro Jahr sollten weitergeführt werden. In der Aussenwacht Madetswil sollte zur Einbindung der vielen Neuzugezogenen die Kindertage, die bereits dort stattfänden, neu mit einer gottesdienstlichen Feier abgeschlossen werden. Der Kontakt mit dem Kinder- und Jugendheim solle am Tag der offenen Türe oder an einem anderen Tag mit einem Fest unter Beteiligung der Kirchgemeinde auf- und ausgebaut werden, um so Begegnungsmöglichkeiten zwischen dem Heim und der Bevölkerung zu schaffen. In der Aussenwacht Rumlikon werde sich die Kirchgemeinde an den Adventsfenstern beteiligen, die vom Ortsverein organisiert würden. Bei der Eröffnung der Adventsfenster entstünden so zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten. Die Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde Fehraltorf solle mit weiteren gemeinsamen Gottesdiensten ausgebaut werden. Geplant sei, diese Projekte ab 2024 umzusetzen.
2. Mit Beschluss KR 2023-380 vom 12. Juli 2023 gab der Kirchenrat dem Gesuch der Kirchgemeinde Russikon nicht statt. Die im Gesuch geschilderten Initiativen erfüllten die Voraussetzungen nicht, die der Kirchenrat gestützt auf § 52 Abs. 1 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402) formuliert habe. Es stehe der Kirchgemeinde Russikon aber frei, ein neues Gesuch zu stellen, sollte aus den im Gesuch geschilderten Ideen ein neuer kirchlicher Ort mit überprüfbaren Ergebnissen entstehen. Zudem bestünde für den Pfarrer von Russikon die Möglichkeit, im Umfang von 8 Stellenprozent die Entlastung des Dekans oder der Dekanin gemäss § 123 PfrVO zu übernehmen.
3. Gegen diesen Beschluss erhob die Kirchgemeinde Russikon mit Eingabe vom 25. Juli 2023 fristgerecht Einsprache beim Kirchenrat. Sie führt im Wesentlichen aus, dass das Projekt drei neue kirchliche Orte beinhalte, nämlich in Madetswil, in Rumlikon und mit den Aktivitäten im Kinder- und Jugendheim. Ziel sei es, dass die Leute vor Ort auf unkonventionelle Art und Weise Kirche erleben zu

lassen. Der nachhaltige Gemeindeaufbau bestehe darin, dass sich die Kirchgemeinde mit den Menschen vor Ort weiterentwickeln wolle, etwa mit Gottesdiensten auf Bauernhöfen unter Mitwirkung der örtlichen Vereine. Es gehe darum, die Quartierarbeit auszubauen.

4.a. Der Kirchenrat hat gestützt auf § 52 Abs. 2 PfrVO mit Blick auf die Beurteilung der Gesuche um weitere Stellenprozente die Voraussetzungen gemäss § 52 Abs. 1 PfrVO näher umschrieben (KR 2023-369 vom 12. Juli 2023). Bezüglich der Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus (§ 52 Abs. 1 lit. a PfrVO) übernimmt der Kirchenrat die Umschreibung aus dem landeskirchlichen Innovationskonzept, das die Kirchensynode am 22. November 2022 zustimmend zur Kenntnis nahm. Ein kirchlicher Ort oder eine neue kirchliche Form zeichnet sich demnach dadurch aus, dass sie aus einer entstehenden Gemeinschaft besteht, die sich als Ergänzung zu bestehenden Gemeinden in einer polyzentrischen Landschaft von Orten und Formen einer Kirchgemeinde versteht. Es werden Brücken zu vielfältigen Menschen geschaffen, die momentan eher distanziert zum kirchlichen Handeln stehen. Der kirchliche Ort oder die kirchliche Form ist von Anfang an partizipativ mit diesen Menschen gestaltet. Es wird die volkkirchliche Logik an mindestens einer Stelle überschritten (z.B. Orientierung an einer Lebenswelt statt am Ort, Region statt Kirchgemeinde, Thema statt Breite, Freiwillige statt Profis, gestalten statt konsumieren, etc.). Der kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form wird getragen von einer Gemeinschaft, die sich regelmässig (z.B. monatlich) trifft. Eine gelebte Spiritualität nimmt einen wichtigen Raum ein. Der kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form hat sodann einen Namen, der eine Identität gibt, und eine erkennbare Leitung des kirchlichen Ortes oder der kirchlichen Form ist vorhanden. Es sind Bemühungen sichtbar, die Gemeinschaft des kirchlichen Ortes oder der neuen kirchlichen Form zu vergrössern und alternative Finanzquellen zu erschliessen. Nicht erforderlich ist im Unterschied zum Innovationskonzept, dass ein bestimmter Grad an Partizipation erreicht wird; und das "Neue" muss nicht zwingend beinhalten, dass damit Menschen aus bisher nicht oder schlecht erreichten Milieus angesprochen werden.

b. Die Kirchgemeinde Russikon macht geltend, dass ihr Projekt Quartierarbeit die Voraussetzungen von § 52 Abs. 1 lit. a PfrVO erfülle, indem drei neue kirchliche Orte im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus entstünden. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Projekt Quartierarbeit in erster Linie einzelne Sonntagsgottesdienste statt in der Kirche Russikon dezentral in den Aussenwachen geplant sind, teilweise in Verbindung mit zusätzlichen Aktivitäten rund um den Gottesdienst. Angedacht sind zudem einzelne Anlässe und Angebote in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen der Aussenwachen bzw. mit dem Kinder- und Jugendheim. Dass das Projekt Quartierarbeit zu einer Kirchgemeinde mit polyzentrischem Charakter im Sinn der vorstehenden Darlegungen führt, ist anhand des momentanen Projektstands nicht ersichtlich. Dies gilt auch für die Durchbrechung der volkkirchlichen Logik. Vielmehr orientiert sich das Projekt zurzeit am herkömmlichen Gemeindeaufbau- und Kirchgemeindemodell. Das Projekt wird denn auch in erster Linie vom Pfarramt und der Sozialdiakonie getragen, während die Schaffung einer Gemeinschaft vor Ort, die ihre Spiritualität eigenständig lebt, nicht ausgeschlossen, jedenfalls aber kein vorrangiges Projektziel ist.

5. Mithin sind die Voraussetzungen gemäss § 52 PfrVO für die Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente nicht erfüllt, weshalb die Einsprache abzuweisen ist. Die Kirchgemeinde Russikon kann gestützt auf § 55 PfrVO jederzeit ein neues Gesuch um weitere Pfarrstellenprozente stellen, wenn sich das Projekt so weiterentwickelt hat, dass es die Voraussetzungen gemäss § 52 Abs. 1 lit. a oder b PfrVO erfüllt.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Einsprache wird abgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1015, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Russikon, Marei Liechti, Präsidentin der Kirchenpflege, Bruderbühlstrasse 11, 8332 Russikon, gegen Rückschein
 - Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, Patrick Schwarzer, Präsident, via E-Mail: patrick.schwarzer@zhref.ch

- Pfr. Marcus Maitland, Dekan des Pfarrkapitels Pfäffikon, via E-Mail:
marcus.maitland@kirchehittnau.ch
- Personalführung Pfarrrschaft und Personalentwicklung
- Personaladministration Pfarrrschaft

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei